

II-11599 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No. 431 IA
Präs.: 27. JUNI 1990

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. KÖNIG, ELMÉCKER
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Fremdenpolizeigesetz
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom mit dem das Fremdenpolizeigesetz
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Fremdenpolizeigesetz, BGBI.Nr. 75/1954, zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz BGBI.Nr. 190/1990, wird wie folgt
geändert:

§ 10 a Abs. 3 bis 6 lautet:

"(3) Fremde, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, können
innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach der Einreise
mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn sie

1. von einem Strafgericht wegen einer während dieses Zeitraumes
begangenen Vorsatztat, wenn auch nicht rechtskräftig
verurteilt wurden oder

- 2 -

2. während dieser Zeit bei der Begehung einer Vorsatztat auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung der Vorsatztat glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt wurden, wenn überdies die strafbare Handlung mit beträchtlicher Strafe bedroht ist und eine Erklärung des zuständigen Staatsanwaltes vorliegt, dem Bundesminister für Justiz gemäß § 74 Abs. 2 ARHG berichten zu wollen.

(4) Der Berufung gegen eine gemäß Abs. 1 und 2 verfügte Ausweisung kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.

(5) Fremde, deren Ausweisung verfügt worden ist, haben das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen.

(6) Fremde, die gemäß Abs. 3 ausgewiesen worden sind, dürfen das Bundesgebiet zwei Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides nur für Zwecke des gerichtlichen Strafverfahrens ohne Bewilligung wieder betreten. Wer innerhalb dieser Frist unerlaubt einreisen will ist an der Bundesgrenze zurückzuweisen oder im Fall der erfolgten Einreise abzuschieben. Die Ausweisung ist aufzuheben, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren rechtskräftig ohne Verurteilung des Betroffenen beendet worden ist."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag auf Verzicht auf die 1. Lesung dem Innenausschuß zuzuweisen.

B E G R Ü N D U N G

In den letzten Monaten haben jene Fälle zugenommen, in denen Fremde während eines touristischen Aufenthaltes - meist im Eigentumsbereich, aber nicht nur dort - in Österreich straffällig werden. Es ist dies das unter dem Schlagwort "Kriminaltourismus" bekannt gewordene Phänomen, das im wesentlichen zwei Seiten aufweist: Einerseits scheint es Fremde zu geben, die bereits in der Absicht einreisen, eine strafbare Handlung zu begehen, andererseits entwickelt die Mehrzahl der Täter wohl erst durch die sich ihnen bietende Gelegenheit den Tatvorsatz. Die für die Bewältigung dieses Phänomens notwendigen Maßnahmen auf strafprozessualem Gebiet sollen durch eine Novelle zur StPO sichergestellt werden. Damit kann es jedoch nicht sein Bewenden haben. Dazu bedarf es auch flankierender Maßnahmen im Bereich des Fremdenpolizeigesetzes. Durch den Ausbau des Instrumentes der Ausweisung (§ 10 a) sollen unverzügliche fremdenpolizeiliche Schritte gesetzt werden können.

Nach dem vorliegenden Antrag ist vorgesehen, daß ausländische Touristen (= Fremde, die im Inland keinen Wohnsitz haben und sich erst kurz in Österreich aufhalten) dann auszuweisen sein werden,

- wenn sie wegen einer Vorsatztat von einem (österreichischen) Strafgericht verurteilt wurden oder
- wenn ein Staatsanwalt unter den im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen die Absicht äußert, die Übernahme des Strafverfahrens in dessen Heimat zu betreiben.

Eine solche Maßnahme ist im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit unmittelbar nach der Tatbegehung erforderlich. Dementsprechend kann im Falle des Abs. 3 Z 1 nicht der Eintritt der Rechtskraft abgewartet werden, sondern es muß an den erhöhten Tatver-

- 2 -

dacht, der durch die - wenn auch nicht rechtskräftige - Verurteilung konkretisiert wurde, angeknüpft werden.

Im Falle des Abs. 3 Z 2, der die "Gerichtshofdelikte" (= strafbare Handlungen, die mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedroht sind; Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit c des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBI. Nr. 684/1988) erfaßt, steht eher der Gesichtspunkt im Vordergrund, daß mit der Übertragung des Strafverfahrens in die Heimat des Tatverdächtigen auch dessen Rückkehr dorthin sichergestellt werden soll. Da die Erfahrung zeigt, daß in solchen Fällen bisher verhältnismäßig oft die Untersuchungshaft verhängt wird, stellt diese Maßnahme aus der Sicht des betroffenen Tatverdächtigen insgesamt ein "gelinderes Mittel" dar. Auch in diesen Fällen ist daher am qualifizierten Tatverdacht anzuknüpfen, um den Fremden zur Rückkehr in seine Heimat zu veranlassen.

Da es sich bei dieser Form der Ausweisung um eine Außerlandesschaffung nach - in der Regel - rechtmäßigen Aufenthalt (§ 2 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes) im Bundesgebiet handelt, ist dem Betroffenen das Grundrecht des Art. 1 Z 2 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK zu sichern. Er hat somit ein Recht, im Bundesgebiet zu bleiben, bis die Ausweisung in Rechtskraft erwachsen ist. Dementsprechend kommt einer Berufung gegen eine gemäß Abs. 3 verhängte Ausweisung aufschiebende Wirkung zu; selbstverständlich ist in diesem Bereich auch kein Vorgehen mittels Mandatsbescheides (§ 57 AVG 1950) zulässig.

Fremde, die gemäß Abs. 3 ausgewiesen wurden, dürfen ex lege während der nächsten beiden Monate nicht ins Bundesgebiet zurückkehren. Sollten sie dies dennoch versuchen, so sind sie an der Bundesgrenze zurückzuweisen oder - wenn ihnen die Einreise bereits geglückt sein sollte - aufgrund des Ausweisungsbescheides und des vom Gesetz daran geknüpften Rückkehrverbotes abzuschieben. Die getroffene Lösung ist mit der Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK vereinbar, da es sich um keine Bestrafung, sondern - wie gesagt - um die Anknüpfung einer zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gebotenen Verwaltungsmaßnahme an einen verdichteten Tatverdacht handelt.